

Geschäftsbedingungen für die Ausgabe von Schmäling Karten und für Lieferungen und Leistungen über das Schmäling Karten – System (Schmäling Ring-Card und Schmäling Service-Karte)

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Die Schmäling Ring-Card und die Schmäling Service-Karte werden von August Schmäling Mineralöl + Tankstellen, Hohenzollernstr. 72 in 33330 Gütersloh („Aussteller“) ausgegeben. Die Schmäling Ring-Card berechtigt den Vertragspartner („Kartenkunde“) zur bargeldlosen Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen an allen AVIA Tankstellen des Ausstellers sowie bei allen anderen Tankstellen, die dem Ring-Card-Verbund angeschlossen sind („Akzeptanzstellen“). Die Schmäling Service-Karte berechtigt zur bargeldlosen Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen an allen Schmäling Tankstellen („Akzeptanzstellen“).

Für den Einsatz der Karten gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kartenkunden finden keine Anwendung.

Die Karten stehen im Eigentum des Ausstellers.

2. Personenbezogene Karten

Der Kartenkunde kann bei Antragstellung die Nutzung der Karten auf eine bestimmte Person („Karteninhaber“) beschränken.

Der Kartenkunde hat dafür zu sorgen, dass die als Karteninhaber vorgesehene Person die Karte an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet.

Die Person, die sich gegenüber dem Aussteller oder einer Akzeptanzstelle durch Vorlage der Karte und durch Eingabe der gültigen PIN legitimiert, gilt als vom Kartenkunden bevollmächtigt und berechtigt, beim Aussteller und allen angeschlossenen Akzeptanzstellen Lieferungen und Leistungen für den Kartenkunden in Anspruch zu nehmen.

3. Kartennutzung

Der Aussteller sowie die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers der Karte zu prüfen, wenn dieser sich durch Vorlage der Karte und Eingabe der korrekten PIN legitimiert hat. Bei manueller Bearbeitung gilt der Inhaber der Karte als berechtigt, wenn er die Karte vorlegt und die Unterschrift auf der Rückseite der Karte mit derjenigen auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt. Zu einer weitergehenden Überprüfung, insbesondere einem Abgleich mit amtlichen Ausweisen oder Fahrzeugscheinen, ist der Aussteller oder die Akzeptanzstelle nicht verpflichtet.

Die durch Unterschrift des Karteninhabers oder durch die Eingabe der korrekten PIN bestätigten Lieferungen und Leistungen gelten als anerkannt, auch in Höhe des ausgewiesenen Betrages.

4. Berechtigung, Vertragspartner und Reklamationen

Der Kartenkunde ist berechtigt, unter Vorlage der Karte bei dem Aussteller und allen angeschlossenen Akzeptanzstellen bargeldlos Lieferungen und Leistungen entsprechend der hinterlegten Kartenart zu empfangen.

Der Aussteller und die Akzeptanzstellen sind berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die bargeldlose Lieferung und Leistung abzulehnen, wenn diese zusammen mit weiteren noch nicht abgerechneten Lieferungen und Leistungen die vom Aussteller bestimmte Verfügungshöchstgrenze übersteigen.

Vertragspartner für Lieferungen und Leistungen ist stets der Aussteller. Für den Bezug von Lieferungen und Leistungen gelten die beigefügten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Allgemeinen Leistungsbedingungen des Ausstellers.

Etwaige Beanstandungen des Kartenkunden sind unmittelbar gegenüber der jeweiligen Akzeptanzstelle vorzubringen.

5. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung der Karte wird dem Kartenkunden eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Diese ist streng geheim zu halten. Sie darf auf keinen Fall Dritten mitgeteilt, auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form.

Die PIN wird dem Kartenkunden mit separatem Schreiben mitgeteilt.

Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der PIN, auch im Zusammenhang mit gefälschten Karten, obliegt dem Kartenkunden der Nachweis, dass der Verwender die PIN nicht infolge eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungspflicht in Erfahrung gebracht hat.

Die Geheimhaltungsverpflichtung trifft den Kartenkunden auch im Fall der Weitergabe an den Karteninhaber. Der Kartenkunde hat für dessen Verhalten wie für eigenes einzustehen.

6. Haftung bei missbräuchlicher Nutzung

Kommt eine Karte dem Karteninhaber/Kartenkunden durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, ist der Aussteller unverzüglich telefonisch und schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat zu erfolgen an:

August Schmäling Mineralöl + Tankstellen, Hohenzollernstr. 72 in 33330 Gütersloh, Fon 05241 - 9 25 35 0, Fax 05241 - 9 25 35 75, info@schmaeling.eu.

Der Aussteller wird die Karte unverzüglich sperren.

Bei missbräuchlicher Nutzung der Karte vor der Benachrichtigung und bis zu 72 Stunden nach der Benachrichtigung haftet der Kartenkunde für den Fall einer schuldhaften Verletzung seiner Verpflichtungen, wie etwa der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Karte, zur Geheimhaltung der PIN, zur sofortigen Benachrichtigung. Im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Kartenkunde für alle entstandenen Schäden; im übrigen beschränkt sich die Haftung auf einen Betrag von 1.500,00 Euro.

Der Kartenkunde verpflichtet sich, im Falle des Diebstahls oder der mißbräuchlichen Nutzung der Karte Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an den Aussteller weiterzuleiten.

7. Sicherheiten

Der Aussteller ist berechtigt, vom Kartenkunden angemessene Sicherheiten zu verlangen. Sicherheiten können nach Wahl des Kartenkunden in Form einer Barkaution oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts gestellt werden. Der Aussteller wird die angemessene Höhe der Sicherheit nach billigem Ermessen ermitteln.

8. Abrechnung

Die Abrechnungen erfolgen jeweils zur Mitte und zum Ende eines Monats oder monatlich zum Ende eines Monats. Die berechneten Forderungen sind sofort zur Zahlung fällig.

9. Sperrung und Einziehung

Der Aussteller ist berechtigt, die Karte zu sperren oder ihren Einzug zu veranlassen, wenn die Karte durch Fristablauf ungültig wird oder das Kartenvertragsverhältnis durch Kündigung endet. Dasselbe gilt, wenn ungewöhnliche Transaktionen den Verdacht einer Straftat oder eines Missbrauchs nahe legen oder der Aussteller berechtigt wäre, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde zu kündigen. Jede Akzeptanzstelle ist berechtigt, eine ungültige oder gesperrte Karte einzuziehen.

10. Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten

Gegenüber den Zahlungsansprüchen ist eine Aufrechnung oder Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, soweit derartige Ansprüche und Rechte vom Aussteller nicht ausdrücklich anerkannt oder gegenüber dem Aussteller nicht rechtskräftig festgestellt sind.

11. Entgelte

Über die Entgelte für die Ausgabe von Karten und für die Rechnungsschreibung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

12. Einwendungen gegen Rechnungsabschluss

Der Kartenkunde kann Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses erheben. Einwendungen bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Sechs-Wochen-Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge weist der Aussteller bei der Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hin. Der Kartenkunde kann nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine entsprechende Gutschrift zu Unrecht nicht erteilt wurde.

13. Kündigung

Der Kartenkunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, der Aussteller unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen.

Der Aussteller ist zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie beispielsweise unrichtige Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kartenkunden, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage, die Gefährdung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus sonstigen Gründen, Rücklastschriften, Zahlungsverzug oder grobe Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen.

Mit Wirksamkeit der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich an den Aussteller zurückzusenden.

14. Nutzungsuntersagung

Dem Kartenkunden und dem Karteninhaber ist die Nutzung der Karte untersagt, wenn über das Vermögen des Kartenkunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird, er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist oder er erkennen kann, dass er Abrechnungen bei Fälligkeit nicht bezahlen kann. Der Aussteller ist in diesen Fällen zur Sperrung der Karte berechtigt.

15. Mitteilungspflichten

Der Kartenkunde ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich vom Wechsel der Wohn- oder Geschäftsadresse und der Bankverbindung zu benachrichtigen. Verliert der Karteninhaber die Berechtigung, die Karte für den Kartenkunden zu nutzen, hat der Kartenkunde dem Aussteller die personenbezogene Karte entwertet zurückzusenden.

16. Abtretung

Der Kartenkunde kann ohne vorherige Zustimmung des Ausstellers Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht an Dritte abtreten.

17. Einwilligungen

Der Kartenkunde ermächtigt seine kontoführende Bank ausdrücklich, dem Aussteller Auskunft über seine Bonität sowie sonstige bankübliche Auskünfte zu erteilen. Der Aussteller ist ferner berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunfteien und Wirtschaftsinformationsdiensten einzuholen.

18. Datenübermittlung

Der Kartenkunde wird gemäß § 33 Abs. 1 BDSG darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Kartenvereinbarung anfallende Daten sowohl bei dem Aussteller, den Akzeptanzstellen als auch den beteiligten Service-Dienstleistern verarbeitet und gespeichert werden. Er willigt insoweit in die Weitergabe personenbezogener Daten ein.

19. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung werden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprochen wird. Auf diese Folgen weist der Aussteller bei Bekanntgabe hin.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen und für alle sonstigen Pflichten des Kartenkunden aus dieser Vereinbarung ist Gütersloh. Gerichtsstand ist, soweit der Kartenkunde Vollkaufmann ist, Gütersloh; im Übrigen verbleibt es beim gesetzlichen Gerichtsstand.

21. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Aussteller und dem Kartenkunden gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

22. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Ausfüllung einer Regelungslücke.

Hinweis: Für Heizöl EL: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Für Schmierstoffe: „Steuerfreies Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden.“

Hinweise zur Energieeffizienz:

Über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und entsprechend verfügbare Angebote können Sie mit Hilfe einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de öffentlich geführten Anbieterliste sowie der dort veröffentlichten Berichte zur Information der Marktteilnehmer informieren, Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnliche Einrichtungen, von denen Sie Angaben über Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden- Vergleichsprofile sowie ggfs. technische Spezifikationen energiebetriebener Geräte erhalten können, finden Sie unter www.energiespartipps-oel.de/waerme